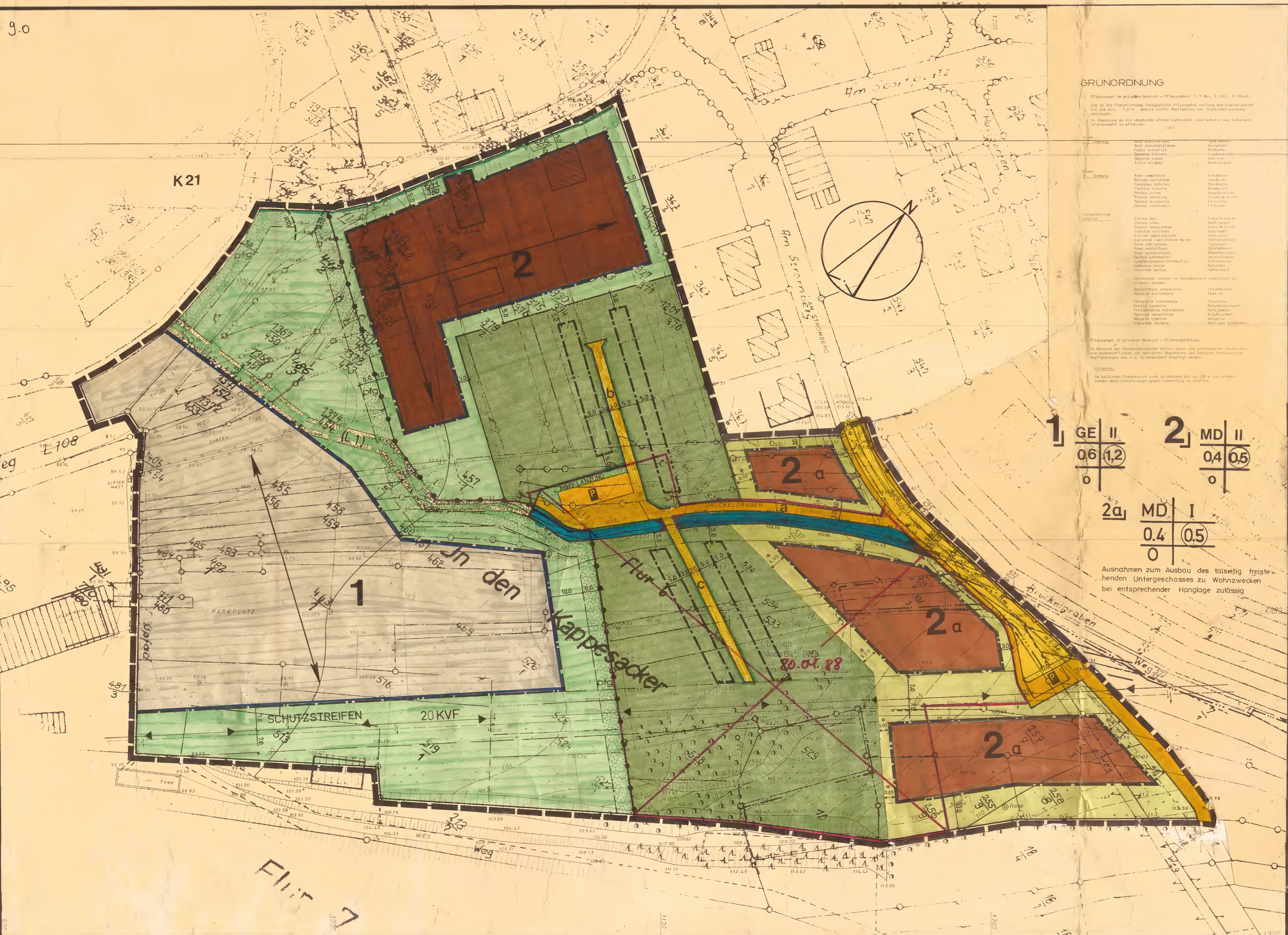


# BEBAUUNGSPLAN "AM STROMBERG" DER ORTSGEMEINDE BOCKENAU

## LANDKREIS BAD KREUZNACH

Abschrift

M. 1 : 500



### ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- Dorfgebiet (MD)
- überbaubare/nicht überbaubare Teilflächen
- Gewerbegebiet (GE)

Maß der baulichen Nutzung

MD	GE	Ordnungsziffer im Plan	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4	0,5	GRZ	GFZ
		Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
0		Bauweise	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen.

- offene Bauweise
- Baugrenze
- Hauptbauausrichtung (Richtstrichung)

Verkehrflächen

- Strassenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn
- Schwarzband
- Strassenbegrenzungslinie
- Parkplatz
- Wirtschaftsweg mit vorl. Bezeichnung

Leitung oberirdischer Versorgungsanlagen

- 20 KVF: 20 Kilovolt Freileitung mit Schutzstreifen
- mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

Grünflächen

- Dauerklingärten
- Pflanzgebiet

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Graben

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- sonstige Zeichen (keine Festsetzungen)
- Flurstücksgrenze
- Höhenlinien in m ü. NN
- Flurstücknummer
- Polygonpunkt
- vorh. Böschung
- vorh. Gebäude

Gemeindeverwaltung Bockenua

### TEXTFESTSETZUNGEN

Begründung siehe besondere Anlage

#### BAULICHE ORDNUNG

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBOG)
  - In dem in der Flanzordnung festgesetzten Dorfgebiet (MD) sind die baulichen Anlagen, die die bauliche Nutzung des Dorfgebietes im Bereich des Bebauungsplanes, Anbau für städtische Bebauungen sowie für öffentliche, industrielle, gewerbliche und sonstige Zwecke zulassen, zulässig.
  - In dem in der Flanzordnung festgesetzten Gewerbegebiet (GE) sind die baulichen Anlagen, die die bauliche Nutzung des Gewerbegebietes im Bereich des Bebauungsplanes, Anbau für städtische Bebauungen sowie für öffentliche, industrielle, gewerbliche und sonstige Zwecke zulassen, zulässig.
  - In dem in der Flanzordnung festgesetzten Dorfgebiet (MD) sind die baulichen Anlagen, die die bauliche Nutzung des Dorfgebietes im Bereich des Bebauungsplanes, Anbau für städtische Bebauungen sowie für öffentliche, industrielle, gewerbliche und sonstige Zwecke zulassen, zulässig.
- Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBOG)
  - Die in der Flanzordnung festgesetzten baulichen Anlagen sind so zu errichten, daß sie die bauliche Nutzung des Dorfgebietes im Bereich des Bebauungsplanes, Anbau für städtische Bebauungen sowie für öffentliche, industrielle, gewerbliche und sonstige Zwecke zulassen, zulässig.
  - Die Errichtung der baulichen Anlagen im Bereich des Dorfgebietes ist so zu errichten, daß sie die bauliche Nutzung des Dorfgebietes im Bereich des Bebauungsplanes, Anbau für städtische Bebauungen sowie für öffentliche, industrielle, gewerbliche und sonstige Zwecke zulassen, zulässig.
- Naherliegen und Einwirkungen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 BBOG)
  - Naherliegen und Einwirkungen sind so zu errichten, daß sie die bauliche Nutzung des Dorfgebietes im Bereich des Bebauungsplanes, Anbau für städtische Bebauungen sowie für öffentliche, industrielle, gewerbliche und sonstige Zwecke zulassen, zulässig.
- Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBOG)
  - Die mit Leitungsrechten belasteten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zu belasten, das die bauliche Nutzung des Dorfgebietes im Bereich des Bebauungsplanes, Anbau für städtische Bebauungen sowie für öffentliche, industrielle, gewerbliche und sonstige Zwecke zulassen, zulässig.
- Höhegrenze der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBOG)
  - Die Höhegrenze der baulichen Anlagen ist so zu errichten, daß sie die bauliche Nutzung des Dorfgebietes im Bereich des Bebauungsplanes, Anbau für städtische Bebauungen sowie für öffentliche, industrielle, gewerbliche und sonstige Zwecke zulassen, zulässig.

#### ÜBERSICHT M. 1:10.000

Vergrößerung aus der Top-Karte 1:25000

Blatt Nr.: 6112 SW

### RECHTSGRUNDLAGEN

1. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

2. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

3. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

4. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

5. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

6. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

7. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

8. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

9. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

10. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

### GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

2. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

3. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

4. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

5. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

6. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

7. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

8. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

9. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

10. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

### BESCHLOSSEN

1. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

2. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

3. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

4. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

5. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

6. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

7. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

8. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

9. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

10. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

### GENEHEIGT

1. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

2. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

3. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

4. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

5. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

6. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

7. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

8. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

9. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

10. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

### RECHTSVERBINDLICH

1. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

2. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

3. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

4. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

5. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

6. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

7. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

8. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

9. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.

10. Die Gemeinde Bockenua ist ein selbständiges Gemeindegebiet im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.